

16. Oktober 1974

Genehmigung von drei Staatsverträgen über den Schutz von Herkunftsangaben; Botschaft

Justiz- und Polizeidepartement. Antrag vom 20. September 1974
(Beilage)
 Politisches Departement. Mitbericht vom 8. Oktober 1974
(Zustimmung)
 Departement des Innern. Mitbericht vom 7. Oktober 1974
(Zustimmung)
 Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 30. September 1974
(Zustimmung)
 Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 9. Oktober 1974
(Zustimmung)
 Bundeskanzlei. Mitbericht vom 3. Oktober 1974 (Kenntnisnahme)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

Der vorgelegte Entwurf für eine Botschaft betreffend die mit der Tschechoslowakei, Spanien und Frankreich abgeschlossenen Verträge über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und anderen geographischen Bezeichnungen mit Entwurf eines Bundesbeschlusses wird genehmigt.

Veröffentlichung:
Bundesblatt

Protokollauszug (Antrag ohne Beilage) an:

- BK 5 (Hb 1, Br 1, Sa 1 zur Kenntnis, Rc 2 zum Vollzug)
- JPD 8 (GS 3, AGE 5) zur Kenntnis
- EPD 6 zur Kenntnis
- EDI 3 " "
- FZD 12 (FV 9, OZD 3) zur Kenntnis

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

SAMUCCI

Ausgeteilt

Bern, 20. September 1974

An den Bundesrat

Genehmigung von drei Staats-
verträgen über den Schutz von
Herkunftsangaben - Botschaft
an die eidgenössischen Räte

I

Mit Beschlüssen vom 1. Juli 1970, 18. September 1972 und 4. April 1973 hat der Bundesrat auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartements der Aufnahme von Verhandlungen mit Frankreich, der Tschechoslowakei und Spanien zum Abschluss von Verträgen über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und anderen geographischen Bezeichnungen zugestimmt. Als Chef der schweizerischen Verhandlungsdelegation, die jeweils aus Vertretern des Amtes für geistiges Eigentum, des Politischen Departements, der Handelsabteilung des Volkswirtschaftsdepartements, des Gesundheitsamtes, des Vorortes des Schweizerischen Handels- und Industrievereins und des Schweizerischen Bauernverbandes zusammengesetzt war, ernannte er den Direktor des Amtes für geistiges Eigentum, Herrn Dr. iur. Walter Stamm. Die aus den Verhandlungen hervorgegangenen Verträge sind am 16. November 1973 (Vertrag mit der Tschechoslowakei), am 9. April 1974 (Vertrag

- 2 -

mit Spanien) und am 14. Mai 1974 (Vertrag mit Frankreich) in Bern unterzeichnet worden.

II

Alle drei Verträge bewegen sich im Rahmen der jeweils der Verhandlungsdelegation erteilten Instruktionen. Sie stimmen inhaltlich weitestgehend mit dem schon mit der Bundesrepublik Deutschland am 7. März 1967 abgeschlossenen Vertrag (AS 1969 S. 531 ff) überein und gewährleisten daher einen gleichmässig wirksamen Schutz der schweizerischen Herkunftsangaben gegen unlauteren Wettbewerb in unseren Vertragsländern. Diese Verträge werden auch von den schweizerischen Wirtschaftskreisen, die vor oder während der Vertragsverhandlungen zur Stellungnahme eingeladen worden sind, begrüsst.

Die Verträge bedürfen der Ratifikation. Da sie rechtsetzender Natur sind, müssen sie von den eidgenössischen Räten genehmigt werden.

III

Wir legen Ihnen in der Beilage die Entwürfe für eine Botschaft an die eidgenössischen Räte samt Bundesbeschluss betreffend die Genehmigung der drei Verträge vor. Für alle Einzelheiten verweisen wir auf die Botschaft. Diese Entwürfe sind den Bundesstellen, die an den Vertragsverhandlungen mitgewirkt haben,

sowie der Landwirtschaftsabteilung des Volkswirtschaftsdepartements und der Oberzolldirektion zur Stellungnahme unterbreitet worden. Differenzen haben sich keine ergeben.

IV

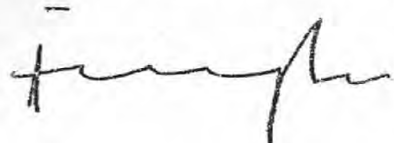
Wir beantragen daher, der Bundesrat wolle

b e s c h l i e s s e n :

1. Der vom Justiz- und Polizeidepartement vorgelegte Entwurf für eine Botschaft betreffend die mit der Tschechoslowakei, Spanien und Frankreich abgeschlossenen Verträge über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und anderen geographischen Bezeichnungen mit Entwurf eines Bundesbeschlusses wird genehmigt.
2. In das Bundesblatt
3. An die eidgenössischen Räte.

Protokollauszug an die Bundeskanzlei zum Vollzug, an das Politische Departement, an das Volkswirtschaftsdepartement (Handelsabteilung, Landwirtschaftsabteilung), an das Departement des Innern (Gesundheitsamt), an das Justiz- und Polizeidepartement (Generalsekretariat, Amt für geistiges Eigentum) zur Kenntnis.

EIDGENOESSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT



- 4 -

Zum Mitbericht an:

- EPD
- EDI
- EFZD
- EVD
- BK

Protokollauszug an:

- BK
- EPD 3
- EVD 3 (2 HA, 1 LA)
- EDI 2 (2 EGA)
- EFZD 2 (2 ZV)
- JPD 7 (2 GS, 5 AGE)

Beilagen:

1. Entwurf für Botschaft und BB (deutsch, französisch)
2. Vertragstexte (Originaltexte und deutsche bzw. französische Uebersetzungen)

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

SAMUEL